



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinäruntersuchung
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 0361 / 57 3815 501
 Fax: 0361 / 57 3815 050
 www.verbraucherschutz-thueringen.de

Nur von Untersuchungsstelle
auszufüllen
↓

Eingangsnummer

Eingangsdatum

Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen

Jagdpächter

zuständiges Veterinäramt (Erlegungsort)

Name, Vorname

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postanschrift

PLZ, Ort

PLZ, Ort

E-Mail (Jagdpächter)

Aktenzeichen

Erleger

Angaben zur Herkunft

Breitengrad
(z. B. 50.977797 für Erfurt)

Längengrad
(z. B. 11.028736 für Erfurt)

Bezeichnung Fundort, Erlegungsort oder Jagdgebiet (GJB/EJB), Gemeindekennziffer

GPS-Koordinaten - Dezimalgrad (WGS84)

Jagdbezirks.-Nr.:

Kennzeichnung

Barcodedoublette Röhrchen

Nummerierte Ohrmarke
infizierte Zone (ASP)

WUS-Nr.

Probenart (bitte genaue Bezeichnung)

Tierart

Alter

Geschlecht

erlegt

verendet

frisch tot

Datum: . .

diagnostisch getötet

Unfall

beginnende Verwesung

skelettiert

Zu untersuchen auf:

Schweinepest (KSP und ASP)

Trichinen

Tollwut

Geflügelpest (AI)

Aujezky'sche Krankheit

Echinokokken

Bemerkung:

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden und trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit des Untersuchungsauftrages. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt bei unvollständig ausgefüllten Unterlagen. Sofern der einsendende Auftraggeber **nicht** Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein und dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Ausfüllhinweise beachten

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsauftrag dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Das Antragsformular kann elektronisch befüllt werden. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

Angaben zur Herkunft

Die Angaben dienen der Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes und sind derart auszufüllen, dass die Fundstelle zuzuordnen ist.

- Breiten- und Längengrad sind in Dezimalkoordinaten (WGS84) anzugeben. Das Koordinatensystem wird durch die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database (Zuständige Stelle Friedrich-Löffler-Institut, Greifswald - Insel Riems) für die elektronische Datenmeldung vorgegeben. Abweichende Koordinatensysteme werden durch das TLV nicht umgerechnet und können folglich nicht berücksichtigt werden.
- Angaben zur Identifikation des Fund-, Erlegungsortes bzw. des Jagdgebietes (Bezeichnung **und** Gemeindekennziffer). Die Gemeindekennziffer dient der Lokalisation des Tierkörpers für die Datenübermittlung an die CSF/ASF Wild Boar Surveillance Database. Ohne Lokalisation ist eine Datenmeldung nicht möglich.
- Angabe der Jagdbezirks-Nr. (Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung), sofern vorhanden.

Kennzeichnung

Vorhandene Kennzeichnungselemente sind zu vermerken

- WUS-Nr.: Nummer des Wildursprungsscheines (Anlage 13, ThJGAVO)
- Nummerierte Ohrmarke: Kennzeichnung der Fa. SecAnim (Blech-Ohrmarke)
- Barcodedoublette Röhren: Abrissbarcode des verwendeten Blutröhrchens hier einkleben

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.